

**Beglaubigte Abschrift**

5 T 472/20

LG Münster

24 M 311/20

AG Rheine



**Landgericht Münster  
Beschluss**

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des Herrn [REDACTED],

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jannack, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

die [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED]

Rheine,

hat die 5. Zivil-(Beschwerde-)Kammer des Landgerichts Münster durch die  
Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 02.09.2020  
beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Rheine vom 13.08.2020 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Bescheidung der Kostenfestsetzungsanträge des Gläubigers vom 19.03., 21.04. und 14.05.2020 an das Amtsgericht Rheine zurückgegeben.

Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Schuldnerin verpflichtete sich in dem beim Amtsgericht Rheine geführten Zivilverfahren 14 C 244/15 im Vergleich vom 19.07.2018 zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an der Photovoltaikanlage des Gläubigers. Auf Antrag des Gläubigers ermächtigte ihn das Amtsgericht im Vollstreckungsverfahren nach § 887 ZPO mit Beschluss vom 19.02.2020, diese Arbeiten auf Kosten der Schuldnerin durchführen zu lassen; der Schuldnerin wurde aufgegeben, auf die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten einen Vorschuss von 1.500,00 EUR an den Gläubiger zu zahlen; der Schuldnerin wurden die Verfahrenskosten nach einem Streitwert von 1.500,00 EUR auferlegt.

Mit Anwaltschriftsatz vom 19.03.2020 beantragte der Gläubiger beim Amtsgericht unter Angabe des Aktenzeichens 14 C 244/15 die Festsetzung der ihm im Vollstreckungsverfahren nach § 887 ZPO entstandenen Anwaltskosten (71,92 EUR). Der Antrag wurde von der Zivil- an die Vollstreckungsabteilung weitergeleitet und dort unter dem Aktenzeichen 24 M 311/20 bearbeitet. Mit weiteren Anwaltschriftsätzen vom 21.04. und 14.05.2020 beantragte der Gläubiger die Festsetzung weiterer ihm im Vollstreckungsverfahren nach § 887 ZPO im Zusammenhang mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens entstandener Kosten (1.071,00 EUR und 135,42 EUR). Die Kostenfestsetzungsanträge wurden mit Beschluss vom 13.08.2020 zurückgewiesen, wogegen der Gläubiger mit Anwaltschriftsatz vom 24.08.2020 Beschwerde einlegte, der das Amtsgericht unter dem 25.08.2020 nicht abhalf, so dass nun die Zivilbeschwerdekammer des Landgerichts Münster als zuständiges Beschwerdegericht darüber zu entscheiden hat.

Der angefochtene Beschluss war schon deshalb aufzuheben, weil das Amtsgericht in dem Verfahren 24 M 311/20 als Vollstreckungsgericht entschieden hat und nicht in dem Verfahren 14 C 244/15 als Prozessgericht. Geltend gemacht werden Kosten der

Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO, über deren Festsetzung gemäß § 788 Absatz 2 Satz 2 ZPO das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu entscheiden; diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche, § 802 ZPO (vgl. dazu auch Geimer in: Zöller ZPO 33. Auflage 2020 § 788 Randnummer 19a und Schmidt/Brinkmann in: Münchener Kommentar zur ZPO 5. Auflage 2016 § 788 Randnummer 42). Über die Kostenfestsetzungsanträge wird darum vorliegend – wie vom Gläubiger seinerzeit auch beantragt – durch das Prozessgericht in dem Zivilverfahren 14 C 244/15 durch den insoweit zuständigen Rechtspfleger zu entscheiden sein. (Soweit das - unzuständige – Vollstreckungsgericht die beantragte Kostenfestsetzung unter Hinweis auf den Kostenvorschuss abgelehnt hat, überzeugt das die Kammer übrigens nicht. Der Kostenvorschuss soll die durch die Ersatzvornahme der geschuldeten Nachbesserungsarbeiten voraussichtlich entstehenden Kosten abdecken und nicht die dem Gläubiger im Vollstreckungsverfahren entstehenden Anwalts- und Gutachtenkosten.)

██████████

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Münster

